



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S.237)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 22. Mai 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S.133)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 10/2009, S. 1070), geändert durch die Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 6/2010, S. 237). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 18. Dezember 2012 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Mai 2013 der Änderung zugestimmt.

Der Rektor hat die Änderungsordnung am 22. Mai 2013 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Germanistische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Germanistische Sprachwissenschaft ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss – mindestens einem Bachelor entsprechend – mit mindestens 50 ECTS in linguistischen Modulen.



- (2) Empfohlen werden neben Hochschulabschlüssen aus dem In- und Ausland u.a. folgende Bachelor-Kern- und Ergänzungsfächer der Friedrich-Schiller-Universität Jena: Germanistik (im Kernfach, was impliziert, dass die Bachelor-Arbeit in der Sprachwissenschaft geschrieben wurde), Germanistische Sprachwissenschaft (60 LP), Linguistik (60 LP), Indogermanistik (120 LP, 60 LP).
- (3) Die Note des Bachelor-Abschlusses im Bereich Germanistische Sprachwissenschaft (oder im linguistischen Bereich) sollte in der Regel „gut“, bzw. bei ausländischen Abschlüssen äquivalent sein.
- (4) ¹Der Studiengang setzt Grundkenntnisse in den Kernbereichen der Sprachwissenschaft voraus. ²Fehlen Kenntnisse aus diesen Gebieten, müssen sie ggf. durch Besuch der BA-Module nachgeholt werden.
- (5) ¹Über die Aufnahme in den Masterstudiengang Germanistische Sprachwissenschaft entscheidet der Masterausschuss Germanistische Sprachwissenschaft, der die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der folgenden Kriterien prüft:
1. Bewertung der vorliegenden Studienleistungen hinsichtlich der Qualität der Kompetenzen und der fachlichen Relevanz zum angestrebten Abschluss,
 2. Bewertung der bisherigen relevanten Berufs- und Praxistätigkeiten,
 3. ggf. Auslandserfahrungen.
- ²Der Masterausschuss kann um die Vorlage weiterer Informationen bitten.
- (6) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
- a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses,
 - b) detaillierte Dokumentation (möglichst mit ECTS-Credits) der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium,
 - c) tabellarischer Lebenslauf.

§ 3

Sprachanforderungen und -nachweise

Kenntnisse in einer oder mehreren modernen Fremdsprachen werden empfohlen.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Die Einschreibung in den Masterstudiengang Germanistische Sprachwissenschaft ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Master-Arbeit zwei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.



§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Masterstudiengangs Germanistische Sprachwissenschaft ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse aus den Teilgebieten diachrone und synchrone germanistische Sprachwissenschaft sowie die Entwicklung und Anwendung eigenständiger Ideen. ²Die Studierenden setzen sich sowohl mit bewährten als auch mit aktuellen sprachwissenschaftlichen Methoden und Theorien zur Beschreibung und Erklärung von sprachlichen Mustern kritisch auseinander. ³Diese Kompetenz wird durch die Analyse umfangreicher gesprochener und geschriebener Textkorpora empirisch und interdisziplinär erprobt. ⁴Durch eine gezielte Zusammenstellung aus dem Modulangebot ist die Möglichkeit zur eigenen Profilbildung gegeben, die schließlich in der selbstständigen Bearbeitung einer gezielten linguistischen Fragestellung in der Master-Arbeit mündet.
- (2) ¹In dem interdisziplinär ausgerichteten Studienschwerpunkt Sprache und Kognition im Rahmen des Masterstudienganges Germanistische Sprachwissenschaft sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse über theoretische Ansätze, Modelle und Methoden im Bereich der kognitionswissenschaftlichen Sprachanalyse erwerben. ²Anhand von exemplarischen Themen (z.B. Spracherwerbstheorie, Lexikon und Gedächtnis, psycholinguistische Methodik, kognitive Textverstehenstheorie) aus dem Gebiet der Kognitionslinguistik setzen sich die Studierenden kritisch mit aktuellen theoretischen Fragestellungen sowie deren Anwendungsbereichen auseinander und erproben diese anhand von ausgewählten Datenanalysen. ³Durch die fächerübergreifende Zusammenstellung aus dem Modulangebot Sprache und Kognition von germanistischer Sprachwissenschaft, Auslandsgermanistik/Deutsch als Fremd- und Zweitsprache und anglistischer Sprachwissenschaft ist die interdisziplinäre Verknüpfung innerhalb der eigenen Schwerpunktsetzung und Profilbildung gewährleistet. ⁴Diese mündet schließlich in der eigenständigen Bearbeitung einer spezifischen kognitionslinguistischen Fragestellung in der Masterarbeit.
- (3) ¹Nach dem Abschluss eröffnet sich eine Reihe von Tätigkeitsfeldern, insbesondere in der Sprachberatung, Spracherkennung sowie im massenmedialen Kommunikationssektor. ²Die Möglichkeit zu einer wissenschaftlichen Weiterqualifizierung (Promotion) steht ebenfalls offen. ³Der Master Germanistische Sprachwissenschaft ist ein konsekutiver forschungsorientierter Studiengang, der Voraussetzung für weiterführende wissenschaftliche Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung und Lehre an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen schafft. ⁴Außerdem qualifiziert der Abschluss für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht, z.B. Medienberufe, Editing, Kulturmanagement, Public Relations, Fachjournalismus, Erwachsenenbildung.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS), einschließlich 30 LP für die Masterarbeit. ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit schließt das Studium ab.



- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Studiengangs Germanistische Sprachwissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium im Master „Germanistische Sprachwissenschaft“ besteht aus einem Pflichtbereich im Umfang von 60 LP, wählbar aus den Wahlpflichtmodulen des Master-Modulangebots der Germanistischen Sprachwissenschaft, sowie einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 30 LP mit Importmodulen aus der Anglistischen Sprachwissenschaft, Indogermanistik oder dem Master-Studiengang Öffentlichen Kommunikation.
- (4) ¹Bei Wahl des Schwerpunkts Sprache und Kognition sind 60 von 120 LP durch Module zum Schwerpunkt zu erwerben. ²Diese 60 LP setzen sich wie folgt zusammen: 10 LP aus dem Modulangebot des MA Germanistische Sprachwissenschaft aus dem Bereich "Sprache und Kognition, 20 LP aus dem Master-Modulangebot der anglistischen Sprachwissenschaft und/oder der Auslandsgermanistik / Deutsch als Fremd- und Zweitsprache sowie der Master-Arbeit im Umfang von 30 LP zu einem kognitionslinguistischen Thema. ³Die Wahl des Schwerpunktes sollte spätestens zum Beginn des 2. Fachsemesters erfolgen.
- (5) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
M-GSW-10	M-GSW-09
M-GSW-11	M-GSW-10
M-GSW-12 (Masterarbeit)	§ 12 Prüfungsordnung, Betreuungszusage

- (6) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.



§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) ¹Für fachspezifische Studienprobleme steht Fachstudienberatung des Instituts für Germanistische Sprachwissenschaft zur Verfügung. ²Die Beratung zu den einzelnen Modulen wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11

Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 14. Juli 2010

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena